

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN 'WEIHERMATTEN'

Ortsteil Minseln
Stadt Rheinfelden (Baden)
Landkreis Lörrach

Stand: 20. August 2018

1 Rechtsgrundlagen

- | | |
|---|---|
| 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) | In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) |
| 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) | In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) |
| 1.3 Planzeichenverordnung (PlanzV) | In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057). |
| 1.4 Landesbauordnung (LBO) | In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103) |

2 Planungsrechtliche Festsetzungen

(Textliche Festsetzungen)

- | | |
|---|---|
| 2.1 Art der baulichen Nutzung
<i>§ 9(1)1 BauGB</i> | Siehe Einschrieb im Lageplan. |
| 2.1.1 Allgemeine Wohngebiete
<i>§4 BauNVO</i> | WA = Allgemeine Wohngebiete

Auch ausnahmsweise nicht zulässig sind:
Tankstellen und Gartenbaubetriebe |
| 2.1.2 Mischgebiete
<i>§6 BauNVO</i> | MI = Mischgebiete

Nicht zulässig sind:
Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten |
| 2.2 Maß der baulichen Nutzung
<i>§ 9(1)1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO</i> | |
| 2.2.1 Höhe baulicher Anlagen
<i>§ 16(2)4 und §18 BauNVO</i> | Siehe Eintragungen im Lageplan.

Im Plangebiet wird die maximale Gebäudehöhe über das Mittel, der am Gebäude anliegenden natürlichen Geländehöhe, festgesetzt.

Die Gebäudehöhe entspricht dem höchsten Punkt am geplanten Gebäude. |
| 2.2.2 Grundflächenzahl
<i>§ 16(2)1 und §19 BauNVO</i> | Siehe Eintragungen im Lageplan.
Die Angaben sind Höchstgrenzen. |
| 2.2.3 Geschossflächenzahl | Siehe Eintragungen im Lageplan.
Die Angaben sind Höchstgrenzen. |
| 2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
<i>§ 9(1)2 BauGB u. § 22 BauNVO</i> | |
| 2.3.1 Bauweise
<i>§22 BauNVO</i> | Offene Bauweise nach §22(2) BauNVO |
| 2.3.2 Überbaubare | Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Ein- |

Grundstücksflächen § 23 BauNVO	tragungen der Baugrenzen im Lageplan.
2.3.3 Stellplätze, Garagen, Carports und Gemeinschaftsflächen § 9 (1) Nr.4 BauGB u § 12 BauNVO § 21a BauNVO	Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahme bei Grundstücken mit eingezeichneten Stellplätzen, Carports, Garagen oder Gemeinschaftsflächen. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein seitlicher Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Unterschreitung des Stauraums bei Straßen ohne Durchgangsverkehr ist möglich, sofern ein Funk-Garagentor oder Funk-Tor gebaut wird oder kein Tor vorhanden ist.
2.4 Nebenanlagen § 9(1)4 BauGB und §14 BauNVO	Nebenanlagen nach § 23 (5) BauNVO sind zulässig. Nebenanlagen gemäß §14 (2) BauNVO sind als Ausnahme zulässig. Auf den Bauplätze 36-47 dürfen Nebenanlagen nach § 23 (5) BauNVO nur auf den dafür eingezeichneten Flächen oder innerhalb des Baufensters verwirklicht werden. Für die Mülltonnen wurden Sammelstellen in den Plan eingetragen.
2.5 Flächen die von Bebauung freizuhalten sind § 9(1)10 BauGB	Entsprechend wurden Sichtdreiecke im Lageplan eingezeichnet. Die in den Sichtwinkel des Kreuzungsbereichs fallenden Bereiche (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bebauung sowie Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung) über 0,8 m, gemessen an der Fahr- bahnoberkante, freizuhalten.
2.6 Verkehrsflächen § 9(1)11 BauGB	Entsprechend der Einzeichnungen im Lageplan.
2.7 Regenwassermanagement §9 (1) 14 BauGB	Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich im verfüllten Arbeitsraum sammelndes und aufstauendes Regenwasser und ggf. Schichtwasser zu schützen. Die Verlegung von Dränagen um das Bauwerk und deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Kanalisation und des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Umwelt.

- 2.8 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers**
§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB
- Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden.
- Stützfundamente, die beim Setzen von Rabatten- und Pflasterstreifen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m zu dulden.
- Ebenso sind Fundamente der Straßenbeleuchtung, Einrichtungen des Brandschutzes (zum Beispiel Hydranten) oder sonstige, notwendige Versorgungseinrichtungen auf den Grundstücksflächen zu dulden. Diese Einrichtungen sind von Einfriedungen freizuhalten.
- Hier ist zu beachten, dass diese Versorgungseinrichtungen bis zu 50 cm hinter der Grundstücksgrenze gebaut werden können.
- 2.9 Beleuchtung**
§ 9 (1)24 BauGB
- Im Plangebiet ist die Außenbeleuchtung mit UV-armen, insektenfreundlichen und energiesparenden Beleuchtungskörpern auszustatten. Die Anlagen zur Straßenbeleuchtung sind auf den Grundstücksflächen zu dulden.
- 2.10 Grünflächen**
§ 9 (1)15 BauGB
- 2.10.1 Gestaltung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen**
§ 9(1)10 BauGB
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu unterhalten und zu pflegen.
- Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standorttypischer Laub- oder Obstbaum anzupflanzen und zu unterhalten.
- Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen umzusetzen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen.
- Hinweis:
Bei der Wahl der Baumarten ist die beiliegende Gehölzliste (Anlage 1) heranzuziehen.
- 2.11 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**
§ 9(1)21 BauGB
- LR1-3 = Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger.
- GFR 1 = Geh- und Fahrrecht zugunsten des Eigentümers von Flurstück 4394.
- GFLR 1= Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Rheinfelden (Baden) Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

2.12 Pflanzgebot

§ 9 (1)20,25a,25b BauGB

Siehe Eintragung im Lageplan

pfg 1: Innerhalb des Gewässerrandstreifens mit einer Breite von 5m ist durch eine einmalige Mahd im Jahr (ab Mitte September) eine extensive Saumvegetation zu schaffen. Standortgerechte Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Die Entwicklung eines Gehölzstreifens ist anzustreben.
Der Gewässerrandstreifen soll zugleich als Retentionsfläche dienen und 20 cm unter dem Geländeniveau der übrigen Grundstücksfläche liegen.

2.13 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) (§ 9 Abs.1 Nr. 25a und 25b

BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB und § 1a Abs.3 BauGB)

Konfliktvermeidenden Maßnahmen:

V1 Zeitliche Beschränkung von Rodungsmaßnahmen

Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögel und Wochenstubenzeiten von Fledermäusen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.

V2 Vergrämung von Reptilien in den Baufeldern

Im Winter vor der Baufeldfreimachung sind Gehölze und Versteckmöglichkeiten für die Eidechsen zu entfernen, dabei ist darauf zu achten, dass keine Winterquartiere beeinträchtigt werden. Die Eingriffsfläche ist vor der Baufeldräumung entweder im April oder im Zeitraum August-September für Reptilien durch eine Mahd und Entfernung des Mähguts unattraktiv zu gestalten, um ein Abwandern in angrenzende Bereiche zu provozieren. Anschließend ist die Fläche bis zur Baufeldräumung entweder kurz zu halten oder mit geeigneter Folie oder Vlies abzudecken.

V3 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung ist im Aktivitätszeitraum der Zaun- und Mauereidechse von April - September, jedoch frühestens 3 Wochen nach den Vergrämuungsmaßnahmen, durchzuführen, um ein Fliehen der Individuen in angrenzende Bereiche zu ermöglichen.

V4 Artenschutzfachliche Begleitung von Abriss- und Sanierungsarbeiten

Unmittelbar vor Abriss von Gebäuden (z. B. Maschinenhalle) und Umbau- und Sanierungsmaßnahmen (z. B. Arbeiten am Dachstuhl und an der Außenfassade) ist durch eine fledermausfachkundige Person sicherzustellen, dass keine Quartiere zerstört bzw. geschädigt werden.

V5 Pflanzgebot zur Erhöhung der Strukturvielfalt

Pflanzung standorttypischer Laub- oder Obstbaum innerhalb des Planungsgebietes. (Siehe 2.8.1)

V6 Keine Verwendung von Holzschutzmitteln im Bereich möglicher Fledermausquartiere

Vorgezogenen CEF-Maßnahmen:

S1 Anbringen von Fledermauskästen

Die potenziellen Quartiers- und Lebensraumverluste für Fledermäuse sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Es sind 10 Fledermauskästen unterschiedlicher Art (alle Himmelsrichtungen außer West-Nordwest, bevorzugt südorientiert, doch pralle Sonne ist zu vermeiden) an geeigneten Standorten anzubringen, um etwaige Quartierverluste durch die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen zu kompensieren. Es muss ein freier

Ein- und Ausflug gewährleistet sein. Die Kästen an den Gebäuden sind in einer Mindesthöhe von 3 m und über die Wandflächen verteilt anzubringen. Die Anbringung der Kästen an Bäumen soll in 5 - 6 m Höhe mit Hilfe eines Alu-Nagels erfolgen (alle Himmelsrichtungen außer West - Nordwest). Ein freier Ein- und Ausflug muss gewährleistet sein (es dürfen keine Äste vor das Anflugloch ragen). Pro Baum ist entweder ein Kasten anzubringen, sollen mehrere Kästen an einem Baum aufgehängt werden sind diese in unterschiedlicher Himmelsrichtung auszurichten.

Vorschläge Fledermauskastentypen:

- Fledermaus-Flachkasten (von Strobel-Naturschutzbedarf) aus Holzbeton. Konzipiert für alle vorkommenden Arten, selbstreinigend und langlebig aber kühlt schnell aus
- Fledermaus-Fassadenflachkasten (von Strobel-Naturschutzbedarf) aus Holzbeton. Konzipiert für alle vorkommenden Arten, selbstreinigend und langlebig aber aufwendige Anbringung
- Fledermaushöhle 2F (Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte) aus Holzbeton. Konzipiert für kleine und mittelgroße Arten. Gutes Mikroklima, mardersicher und langlebig aber nicht selbst reinigend
- Fledermaushöhle 1FD (Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte) aus Holzbeton. Konzipiert für kleine und mittelgroße Arten. Mardersicher und langlebig aber nicht selbst reinigend

S2 Anlage extensive Obstwiese

Zur Sicherung und Erhöhung des Quartierangebotes wird eine Obstwiese angelegt und extensiv gepflegt. Durch die Förderung von Alt- und Totholz werden die Lebensbedingungen für Spechte verbessert, so dass Höhlenbäume für Fledermäuse entstehen können. Auch die Erhaltung von Biotopbäumen mit Spaltenquartieren erhöht das Quartierangebot. Durch eine Extensivierung der Wiesenfläche ist mit einer Erhöhung der Anzahl von Insekten-Individuen zu rechnen, so dass sich auch das Nahrungsdargebot für Fledermäuse erhöht.

Die verbindlichen Standorte der Fledermauskästen sowie die Fläche der anzulegenden Obstwiese sind in den Unterlagen der Rapp Regio GmbH (Konkretisierung Artenschutzmaßnahmen vom 20.04.2018) dargestellt.

S3 Anlage von Steinschüttungen für Zaun- und Mauereidechsen

Auf der Sägewerksgrünfläche sind mindestens drei Steinschüttung (nierenförmig, 3 m breit und 7 m lang) angelegt werden. Die Schüttungen sollten Südost bis Südwest exponiert sein. Vor der Anlage sollte die Fläche auf 50 bis 100 cm Tiefe ausgekoffert werden um eine ausreichende Frostsicherheit zu gewährleisten und um ein schnelles Überwachsen der Steinschüttung zu verhindern. Die Schüttungen sollten ca. 1 m tief in ins Erdreich reichen und ca. 1 m höher sein als das Bodenprofil. Es sollten etwa faustgroße Steine (autochthones Material) verwendet werden. Auf der Steinschüttung ist nährstoffarmes Substrat auszubringen. An der Nordseite der Schüttung sind niedrige Sträucher (z. B. Weißdorn) anzupflanzen.

S4 Anlage einer lückigen Gesteinsböschung

Die Straßenböschung der privaten Zufahrt zum ehemaligen Sägewerksgebäude bietet sich für die Anlage einer lückigen Gesteinsböschung an. Die anzulegende Gesteinsböschung im diesem Bereich befindet sich in enger räumlichen Nähe. Es sollten Steine mit großer Tiefe verwendet werden, damit Fugen langfristig substrat- und vegetationslos bleiben. Bei der Anlage sollten Gesimse oder Vorsprünge angelegt werden (Sonnenplätze). Angrenzend sollte ein Saumhabitat oder Sukzessionsfläche vorhanden sein (Eiablageorte).

2.14 Ordnungswidrigkeiten *§ 213 BauGB*

Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Erhaltung und die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

3 Hinweise

3.1 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf §4, wird hingewiesen.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BodSchG).

3.2 Altlasten

Bodenbelastungen sind im Plangebiet teilweise bekannt und den Gutachten der dplan GmbH vom 29.03.2017 / 07.04.2017 / 18.04.2017 zu entnehmen. Sollte bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Umweltschutzamt im Landratsamt Lörrach zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.

3.3 Baugrubenaushub

Der Baugrubenaushub ist möglichst auf dem Baugrundstück unterzubringen. Die als Aushub anfallenden Erdstoffe sind stark wasser- und frostempfindlich und können nur nach entsprechender Aufbereitung (z.B. Bodenverbesserung etwa mittels Mischbinderzugabe, Abtrocknung) wiederverwendet werden. Dazu ist der Wassergehalt der Erdstoffe so anzupassen, dass eine ausreichende Verdichtungsfähigkeit der Erdstoffe gewährleistet werden kann.

3.4 Geotechnik

Von der Ingenieurgruppe Geotechnik wurde ein Geotechnischer Bericht (Stand. 20.04.2017) für das Plangebiet erstellt. Dieser liegt dem Bebauungsplan 'Weihermatten' als Anlage bei.

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (Mittlerer Trias), welche überwiegend von quartären Lockergesteinsablagerungen aus Auenlehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Im Bereich der Auenlehme ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Im Bereich der oberflächennah anstehenden Gesteine des Oberen Muschelkalks ist wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

- 3.5 Hausanschluss** In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der Versorgungsträger vorzusehen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.
- 3.6 Kulturdenkmale** Denkmale sind nicht bekannt. Wird im Plangebiet eine archäologische Fundstelle angetroffen, wird auf die Meldepflicht gem. §20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen.
- 3.7 Grundwasser** Bei einer tieferen Gründung ist mit Grundwasserandrang zu rechnen.
- Für eine notwendige Wasserhaltung (Grund-, Sicker-, Schichtenwasser etc.) während der Bauarbeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Baukörper (z.B. Keller, Tiefgaragen, Bohrpfähle etc.) und Baugrubensicherungen (Spundwände etc.), die zeitweise oder ständig in den mittleren Grundwasserhochstand (MHW) eingreifen, beeinflussen das Grundwasser und sind ohne wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde unzulässig. Für Baukörper die unterhalb des MHW gründen, kommt dies nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.
- Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 43 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG)
- Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für 1. und 2. ist beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt rechtzeitig im Vorfeld zu stellen.
- Der Beton und die eingesetzten Baustoffe im Grundwasserschwankungsbereich müssen grundwasserverträglich sein. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen.
- Die Um- und Unterläufigkeit des Baukörpers für das Grundwasser ist zu gewährleisten. Der Schutz des Bauvorhabens und der Nachbarbebauung vor Grundwasser bleibt in der Verantwortung des Bauherrn.
- 3.8 Erneuerbare Energien** Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiequellen im Plangebiet erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.
- 3.9 Planunterlagen** Der Lageplan im M 1:500 wurde auf Basis der ALKIS-Daten, Stand 23.04.2018, durch die Klärle GmbH in Weikersheim erstellt.
- 3.10 Bestandteile des Bebauungsplanes** Der Bebauungsplan 'Weihermatten' besteht aus den vorliegenden planungsrechtlichen Festsetzungen, dem Lageplan (zeichnerische Festsetzungen) und als separate Satzung den Örtlichen Bauvorschriften.

Anlage 1: Pflanzliste

Bäume:

Zulässig sind nur standortgerechte / landschaftstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, z.B.:

Acer campestre	Feld-Ahorn, heimisch
Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn, Sorte
Acer platanoides 'Apollo'	Spitz-Ahorn, kugelförmige Sorte
Acer platanoides 'Cleveland'	Spitz-Ahorn, kegelförmige Sorte
Acer platanoides 'Columnare' Typ1,2,3	Spitz-Ahorn, säulenförmige Sorte
Acer platanoides 'Emerald Queen'	Spitz-Ahorn, ovalförmige Sorte
Acer platanoides 'Globosum'	Spitz-Ahorn, kegelförmige Sorte
Aesculus carnea 'Briotii'	Scharlachkastanie
Alnus cordata	Italienische Erle
Amelanchier arborea 'Robin Hill'	Schnee-Felsenbirne
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche
Carpinus betulus 'Frans Fontaine'	Säulen-Hainbuche
Celtis australis	Europäischer Zürgelbaum
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	Rot-Dorn
Crataegus lavellei 'Carrierei'	Apfeldorn
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn
Gleditsia triacanthos 'Skyline'	Gleditschie 'Skyline'
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche
Prunus avium 'Plena'	Gefülltblühende Vogelkirsche
Prunus padus 'Schloss Tiefurt'	Trauben-Kirsche
Prunus sagentii	Scharlach-Kirsche
Prunus serrulata 'Kanzan'	Japanische Nelken-Kirsche
Prunus x schmittii	Zier-Kirsche
Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wild Birne
Pyrus caucasica	Kaukasische Wild Birne
Pyrus communis 'Beech Hill'	Stadtbirne
Quercus robur 'Fastigiata'	Säulen-Eiche
Quercus robur 'Fastigiata Koster'	Schmale Pyramiden-Eiche
Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera'	Kugel-Robinie
Sorbus aria in Sorten	Mehlbeere
Sorbus intermedia 'Brouwers'	Schwedische Mehlbeere
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'	Thüringische Säulen-Mehlbeere
Tilia cordata 'Erecta'	Dichtkronige Winter Linde
Tilia cordata 'Rancho'	Amerikanische Stadt Linde
Tilia cordata 'Roelvo'	Stadt-Linde
Tilia cordata 'Greenspire'	Stadt Linde
Tilia x euchlora	Krim-Linde

Obstbäume:

In Arten und Sorten frei wählbar.

Heckenpflanzen:

Zulässig sind nur standortgerechte und landschaftstypische Laubgehölze (Ausnahme: Eibe) z.B.:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Berberis in Arten und Sorten	Hecken-Berberitze
Buxus sempervirens	Buchs, heimisch
Buxus in Sorten	Buchsbaum
Carpinus betulus	Hainbuche, heimisch
Cornus mas	Kornelkirsche, heimisch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel, heimisch
Crataegus in Arten und Sorten	Weißdorn
Fagus sylvatica	Rotbuche, heimisch

Ligustrum vulgare in Sorten	Liguster
Lonicera in Arten und Sorten	Heckenkirsche
Potentilla fruticosa in Sorten	Fingerstrauch

Nadelgehölz:	
Taxus baccata	Eibe, heimisch

Sträucher:

Cornus alba	Weißer Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche, heimisch
Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel, heimisch
Corylus avellana in Sorten	Haselnuss
Deutzia x magnifica	Zierliche Deutzie
Philadelphus corinarius	Falscher Jasmin, Bauernjasmin
Hibiscus syriacus	Eibisch
Ligustrum ovalifolium	Olivenblättriger Liguster
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Prunus spinosa	Schlehe, heimisch
Rosa spec.	Rosenarten
Sambucus nigra	Holunder, heimisch
Syringa vulgaris in Arten und Sorten	Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball, heimisch
Viburnum opulus 'Roseum'	Schneeball, gefülltblühende Sorte

Kletterpflanzen:

Clematis in Arten und Sorten	Waldrebe
Hedera helix	Efeu, heimisch
Lonicera in Arten und Sorten	Geißblattarten
Parthenocissus in Arten und Sorten	Wilder Wein
Rosa spec.	Kletter Rosen in Sorten